

Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 27544
poststelle-tr@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. Mai 2016

| | | | |
|---|--------------------------|--|--|
| Mein Aktenzeichen 64.1 - LTTG Bitte immer angeben! | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail Herr Ulrich Schabio servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de | Telefon / Fax 0651 1447-210 0651 1447-14244 |
|---|--------------------------|--|--|

Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) hier: **Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesta- riftreuegesetzes vom 8. März 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landestariftreuegesetz wurde durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178) mit Wirkung ab dem 19. März 2016 novelliert.

Eine im März 2015 dem Landtag vorgelegte Evaluation zum Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426) und eine Expertenanhörung hatten dem Landestariftreuegesetz insgesamt positive Auswirkungen bescheinigt. Ein Regelungsbedarf wurde indes bei einem Wechsel des Betreibers des öffentlichen Personenverkehrs auf Schiene und Straße angenommen. Weiterhin wurde Verbesserungsbedarf bei den Kontrollen aufgezeigt.

1/5

Mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes wurden die Ergebnisse der Evaluierung aufgegriffen und gleichzeitig das Landestariftreuegesetz an Änderungen im Bundesrecht angepasst.

Hiermit möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen darstellen.

Wesentliche Änderungen:

1. Es erfolgt eine Harmonisierung von vergabespezifischem Mindestentgelt nach dem Landestariftreuegesetz und dem Bundesmindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für die Zukunft (neuer § 4 Abs. 2 LTTG).

Dazu wurde der bisherige § 3 Abs. 2 LTTG, welcher Regelungen zur Überprüfung der Höhe des Mindestentgelts durch eine Kommission enthielt, aufgehoben und das aktuelle Mindestentgelt von 8,90 Euro (brutto pro Stunde) in § 3 LTTG festgeschrieben.

Für den Fall, dass Tariftreue nicht oder nur für einen Teil der Beschäftigten gefordert werden kann, gilt nun Folgendes: Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung nach § 3 LTTG ist solange erforderlich, bis der Bundesmindestlohn erstmals die Höhe des geltenden vergabespezifischen Mindestentgeltes von 8,90 Euro (brutto) erreicht oder diese übersteigt. Sobald der Bundesmindestlohn die Höhe von 8,90 Euro (brutto) dann erstmals erreicht oder überschritten hat, richtet sich die Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LTTG.

2. Im Landestariftreuegesetz ist nun festgelegt, dass Aufgabenträger bei Ausschreibungen im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Auftragnehmer zu verpflichten haben, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der betroffenen Dienste eingestellt wurden, im Fall eines Betreiberwechsels ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten (neuer § 1 Abs. 4 LTTG). Die Neuregelung soll helfen, die örtlichen Arbeitsplätze für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Betreiberwechsel in der Region zu halten. Sie dient der Fachkräftesicherung und soll

Schwierigkeiten bei der Betriebsaufnahme durch einen neuen Betreiber reduzieren, wenn dieser bei einer Annahme von Vertragsangeboten durch die Beschäftigten des bisherigen Betreibers zumindest auf Teile des vorhandenen und erfahrenen Personals zurückgreifen kann. Darüber hinaus wird die Leistungserbringung des Altbetreibers aus dem Altvertrag bis zu dessen zeitlichem Ablauf unterstützt und einer vorzeitigen Abwanderung des Personals wird entgegengewirkt.

Der „Handlungsleitfaden für die Anwendung des Art. 4 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und des Landestariftreuegesetzes bei Ausschreibungen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ wurde entsprechend aktualisiert und kann auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>

3. Zur Erleichterung der Kontrollen durch die öffentlichen Auftraggeber wirkt die Servicestelle zukünftig bei der Prüfung der Einhaltung des LTTG bei der sehr komplexen Materie der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße und beim Beschäftigtenübergang mit (neuer § 4 Abs. 5 LTTG).

Die Prüfungen können sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig erfolgen. Dazu hat der öffentliche Auftraggeber der Servicestelle die für die Prüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und prüfungsrelevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem werden der Servicestelle die Rechte eingeräumt, sich vom beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmen Tariftreueerklärungen sowie vollständige und prüffähige Unterlagen (Entgeltabrechnungen, Werkverträge und andere Geschäftsunterlagen), aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der eingesetzten Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können, vorlegen zu lassen.

Bei der Feststellung eines Verstoßes in o.g. Sinne spricht die Servicestelle eine Sanktionsempfehlung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber aus.

Um spätere Kontrollen durch die öffentlichen Auftraggeber und die Servicestelle zu erleichtern, wurde in § 4 Abs. 3 LTTG folgender Satz 3 aufgenommen: „Bei Angebotsabgabe haben die Unternehmen nachvollziehbar dazustellen, wie sie die

Tariftreuverpflichtung nach Satz 1 erfüllen wollen.“. Unternehmen müssen danach im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Schiene und Straße zukünftig ein Konzept vorlegen, wie sie die Tariftreuepflicht während der Laufzeit des öffentlichen Auftrags erfüllen wollen, zum Beispiel durch Erläuterung der Personalkostenkalkulation.

Daneben bleibt die Vorschrift bezüglich der Kontrollen gemäß § 6 LTTG, die vom öffentlichen Auftraggeber hinsichtlich der Einhaltung der Tariftreue- bzw. Mindestentgeltverpflichtung nach §§ 3 und 4 LTTG durchzuführen sind, unverändert.

4. Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (neuer § 2a LTTG):

Im LTTG wird nun verdeutlicht, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 ist zum 19. März 2016 in Kraft getreten und kann auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>

Auf der Homepage des LSJV finden Sie zudem eine aktuelle konsolidierte Fassung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz).

Aufgrund der durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes erfolgten Änderungen entsprechen die bis zum 18. März 2016 auf der Homepage des LSJV zur Verfügung gestellten Mustererklärungen 1 und 3 nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage und können daher nicht mehr verwendet werden. Die Mustererklärungen wurden zwischenzeitlich aktualisiert und können unter <http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/> abgerufen werden.

Wir möchten Sie an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass die bereitgestellten Mustererklärungen nur eine Arbeitshilfe darstellen, deren Verwendung vom LTTG nicht vorgegeben wird und für die keine Haftung übernommen wird.

Für Rückfragen oder weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Servicestelle Landestariftreuegesetz -

Moltkestr. 19

54292 Trier

oder per E-Mail: servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Servicestelle LTTG